

Satzung der Stiftung christliche Collegiate

vom 29. April 2014,

geändert durch Beschluss von Kuratorium und Vorstand vom 23.09.2014

Präambel

„In meines Vaters Haus sind viele Wohnungen.“
(Johannes-Evangelium 14,2)

Die Stiftung christliche Collegiate stellt sich einer zweifachen Aufgabe. Zum einen setzt sie sich das Ziel, eine zeitgemäße, ökumenische und generationenübergreifende Lebensgemeinschaft mit dem „Collegiatstift St. Peter & Paul“ (CPP) und den daraus entstandenen oder entstehenden Collegiaten im Verbund christlicher Collegiate (VCC) zu unterstützen und nach besten Kräften zu fördern.

Die „VIA COLLEGIATA CHRISTIANA“ (VCC), das heißt „Der Weg gemeinschaftlicher Christuskirche“, ist eine ökumenische Weggemeinschaft, mitten im Hier und Jetzt, in fröhlicher Hoffnung auf das lebensstiftende Entgegenkommen Christi.

Die „Collegiaten“, d.h. die Mitglieder der VIA COLLEGIATA CHRISTIANA, machen es sich zur Aufgabe, den eigenen Glauben und die eigenen Zweifel, eigene Erfahrungen und Erwartungen gemeinschaftlich vor Gott und der Welt zu leben.

Aus der Verknüpfung dieser Grundlagen und Anregungen sind die fünf Sätze einer geistlichen Collegiatsregel entstanden, die Beten und Arbeiten, Kontemplation und Aktion im täglichen Leben miteinander verbinden helfen.

Offen und achtsam möchten die Collegiaten gemeinsam mit allen Mitwohnenden im CollegiatsWohn-Quartier ein solidarisches Miteinander von jung und alt, arm und reich, mit und ohne Behinderung, verschiedenen Nationalitäten und Konfessionen leben. Die Collegiaten begegnen Nicht-Christen mit herzlicher Offenheit. In der Gestaltung der Collegiats-Gemeinschaften wird Rücksicht genommen auf die spezifischen Berufs- und Lebensphasen von Menschen.

Die zweite Aufgabe der Stiftung ist die Mithilfe bei der Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes des „CollegiatsWohnens“ sowie die Unterstützung von Revitalisierungsmaßnahmen von dafür geeigneten Räumen. Das Bemühen der Stiftung richtet sich in allen ihren Aktivitäten auf ein konstruktives, kooperatives Zusammenwirken mit allen Verantwortlichen und Partnern.

Die Stiftung christliche Collegiate will heute, am Beginn des 21. Jahrhunderts und nach dem Jahrhundert der Gewalt und der Diktaturen, einen vitalen Akzent setzen, der christliches Leben mit Weltoffenheit und Realitätssinn verknüpft. Inmitten eines stark säkularisierten und von Kulturabbrüchen geprägten Landes soll in modellhafter Weise das unfruchtbare Nebeneinander oder gar Gegeneinander verschiedener Weltanschauungen und Lebensentwürfe zu einem gedeihlichen, ausstrahlungsfähigen Miteinander finden – zum Besten des Landes, seiner Städte, Dörfer und Gäste.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung christliche Collegiate“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

(4) Die Verwaltung der Stiftung muss nicht am Sitz der Stiftung geführt werden. Der Ort sollte einen sachlichen Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit erkennen lassen. Die Entscheidung über den Verwaltungssitz trifft der Stiftungsvorstand.

(5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, das „Collegiatstift St. Peter & Paul zu Erfurt“ (CPP) und die daraus entstandenen Collegiatstifte „St. Georg & Marien zu Ichtershausen“ (CGM) und „St. Elisabeth & Johannes zu Reinhardtsbrunn“ (CEJ) und weitere Collegiate im Verbund christlicher Collegiate (VCC) bei der Umsetzung einer zeitgemäßen, ökumenischen und generationenübergreifenden Lebensgemeinschaft: der „VIA COLLEGIATA CHRISTIANA“, das ist „Der Weg gemeinschaftlicher Christusnachfolge“, zu unterstützen und nach besten Kräften zu fördern. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Dieser Stiftungszweck wird – in ökumenischer Offenheit und mit religiös-weltanschaulicher Toleranz – insbesondere verwirklicht durch:

1. die Erfüllung kultureller, bildungs- und ausbildungsorientierter sowie sozialdiakonischer Aufgaben (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vorträge),
2. die Seelsorge, Begleitung und Unterstützung von Menschen in Glaubensfragen und Lebenskrisen (z.B. Unterhaltung einer Beratungsstelle für Seelsorge und Glaubensfragen),
3. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen des CollegiatsWohnens im Sinne der CollegiatsRegel sowie bei Maßnahmen zur Wiedergewinnung und Unterhaltung von geeigneten Räumen und des jeweiligen Umfeldes (z.B. Unterstützung und Begleitung von Konzeptionen zur Umsetzung des CollegiatsWohnens, Zurverfügungstellung von Räumen für das CollegiatsWohnen),

Die Verwirklichung geschieht durch die Stiftung selbst und vor allem durch mittelbare und unmittelbare Unterstützung der jeweiligen Collegiatstifte und Collegiate sowie der jenen verbundenen Fördervereine bei Maßnahmen entsprechend Nr. 1–3.

§ 3 Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 S. 2 AO heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung selbst Maßnahmen durchführen, Zweckbetriebe und Betriebsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, natürliche und juristische Hilfspersonen heranziehen und auch gegen Entgelt beschäftigen, Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen sowie Maßnahmen Dritter unterstützen und fördern.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 6

Stiftungsvermögen

(1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung und freie Rücklagen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(5) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(6) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, sofern diese mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.

(7) Die Stiftung behält sich Möglichkeiten offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, im Rahmen des steuerlich Zulässigen in angemessener Form besonders zu ehren.

§ 7

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Bestimmte Entscheidungen treffen beide Stiftungsorgane gemeinsam (§ 12). Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Gremien ist ausgeschlossen.

(2) Die Amtszeit eines Organmitglieds beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist – auch mehrfach – zulässig. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands und des ersten Stiftungsrats werden im Stiftungsgeschäft benannt.

- (3) Die Amtszeit der Organmitglieder endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Organmitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.
- (4) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahrs niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Stiftungsvorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Organmitglieds vor Ablauf der Amtszeit wird von dem berufenden Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.
- (6) Die Organmitglieder sollen in der Regel VCC-Collegiatsmitglieder sein und Mitglied in der Evangelischen Kirche, zumindest jedoch Mitglied in einer zu der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. gehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.
- (7) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (9) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben ihr Amt persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die vom Stiftungsrat gewählt werden. Es sollen Personen in den Stiftungsvorstand berufen werden, die geisteswissenschaftliche, juristische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse für eine aktive Leitung der Stiftung besitzen. Der erste Stiftungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat abberufen werden. Als wichtiger Grund gilt ein Verhalten, das mit den Zielen der Stiftung unvereinbar ist oder das dem Ansehen der Stiftung Schaden zufügt. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet, so dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,
 2. die Besorgung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Entscheidungen der Stiftungsorgane auszuführen,
 3. die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr),
 4. die Einstellung von Arbeitskräften, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert,
 5. die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsvorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt einzuberufen, der längstens drei Wochen später liegen darf. Die Ladungsfrist dafür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des sitzungsleitenden Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht. Sie sind anschließend vom Vorsitzenden zu protokollieren.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht und höchstens achtzehn Personen.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. bis zu zwei vom Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland berufene Mitglieder,
 2. ein vom Bistum Erfurt berufenes Mitglied,
 3. zwei von der geistlichen Leitung der VIA COLLEGIATA CHRISTIANA, des Verbundes Christlicher Collegiate (VCC), aus ihrer Mitte entsandte Mitglieder,
 4. je ein von den Collegiatsstiften nach § 2 Absatz 1 aus ihrer Mitte entsandtes Mitglied,
 5. ein vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes berufenes, zum Benediktiner- oder Zisterzienser-Orden gehörendes Mitglied,
 6. ein vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes berufenes Mitglied einer evangelischen Kommunität oder geistlichen Gemeinschaft oder ein Mitglied einer anderen Kommunität oder geistlichen Gemeinschaft aus dem Kreis der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. gehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.
 7. bis zu acht vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes hinzuberufene Mitglieder.

Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates nach Nummer 1 bis 6 sind im Stiftungsgeschäft berufen.

- (3) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 1. die Beratung, Unterstützung, Kontrolle und Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 2. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Stiftungsaktivitäten,

3. die Genehmigung der Haushaltspläne und die Entgegennahme der Jahresrechnung,
4. die Beratung der von der Stiftung geförderten Vorhaben sowie Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln,
5. die Wahl des Stiftungsvorstandes,
6. die Bestellung des Rechnungsprüfers.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Der Stiftungsvorstand wird zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens drei Stiftungsratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Sitzungen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrates mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des sitzungsleitenden Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Sie sind anschließend vom Vorsitzenden zu protokollieren.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Gemeinsame Entscheidungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat entscheiden unbeschadet ihrer an anderer Stelle der Stiftungssatzung genannten Aufgaben über folgende Angelegenheiten gemeinsam:

1. die Änderung der Stiftungssatzung,
2. die Änderung des Stiftungszweckes,
3. die Auflösung sowie die Zulegung und die Zusammenlegung der Stiftung,
4. die Berufung von Projektgruppen (Beiräten).

(2) Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat können nach Bedarf eine gemeinsame Sitzung einberufen. Hierzu sind jeweils ihre Vorsitzenden auch einzeln berechtigt. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Beschlussfähigkeit in gemeinsamen Sitzungen ist gegeben, wenn der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat jeweils durch mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Ist in der Sitzung eines der beiden Stiftungsorgane nicht hinreichend vertreten, hat der einladende Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf,

einzuuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ein Stellvertreter leitet die Sitzung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, außer die Satzung bestimmt etwas anderes.

(6) Für das Fertigen der Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 5 entsprechend.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Der Beschluss über die Änderung der Satzung kann nur auf der gemeinsamen Sitzung des Stiftungsvorstandes und Stiftungsrates gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates.

(3) Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll verfolgt werden kann, können Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit oder die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Zu dem Beschluss ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Die insoweit Begünstigte muss das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den in §§ 2 und 4 dieser Satzung angegebenen Zwecken verwenden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist regelmäßig über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen. Der vorzulegende Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit dem Vermerk zu bestätigen, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert erhalten wurde und die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

§ 17
Gleichstellungsklausel

Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.